



Landesvertretung  
Selbsthilfe  
Körperbehinderter  
Niedersachsen

An die  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Frau Dr. Gabriele Andretta  
Petitionsausschuss  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

**Leiter BSK Landesvertretung**

Hans-Werner Eisfeld  
Am Eikel 14 a  
38259 Salzgitter  
Tel.: 05341-2251181  
niedersachsen@lv.bsk-ev.org

**Sitz des Bundesverbandes**

Altkrautheimer Str. 20  
74238 Krautheim  
Tel.: 06294-4281-0  
Fax: 06294-4281-79  
info@bsk-ev.org  
www.bsk-ev.org

**Blinden- und  
Sehbehindertenverband  
Niedersachsen e.V.**

Landesgeschäfts- und Beratungsstelle  
Geschäftsführer Hans-Werner Lange  
Kühnsstr. 18  
30559 Hannover  
Tel.: 0511-5104-201  
Fax: 0511-5104-444  
info@blindenverband.org  
www.blindenverband.org

Datum: 21.04.2021

## **Petitionsantrag zur Änderung der Landesgesetze in Niedersachsen zum barrierefreien Bauen**

Sehr geehrte Frau Dr. Andretta,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) ist eine Selbstvertretungsorganisation von und für Menschen mit Behinderungen. Er vertritt seit mehr als 60 Jahren vorrangig Menschen mit Körperbehinderung und ist als einer der wenigen Behindertenverbände Verbandsklagebefugt. Vor Ort ist der BSK in 100 Untergliederungen deutschlandweit organisiert. Darunter ist die BSK-Landesvertretung Selbsthilfe Körperbehinderter Niedersachsen.

Der BVN vertritt die Interessen und Belange blinder und sehbehinderter Menschen Niedersachsens in allen Lebensbereichen. Er hat ca. 3500 Mitglieder und etwa 380 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Der Verband stellt seine Arbeit auf eine breite Basis an Erfahrung und Kompetenz und wird so seinem Anspruch auf die Mitgestaltung eines sozial verantwortlichen Miteinanders behinderter und nicht behinderter Men-

**Bankverbindung:**

VR-Bank Altenburg-Land / Skatbank  
IBAN: DE12 8306 5408 0004 7379 89  
BIC: GENODED1BRS

**Gemeinnützigkeit:**

zuerkannt durch das Finanzamt Öhringen  
Steuer-Nr.: 76001/30101  
Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 590154



Mitgliedschaften:



schen gerecht. Er erfüllt seine Aufgaben durch Beratungs- und Betreuungsstellen seiner Regionalvereine und zahlreicher Bezirks- und Kreisgruppen.

Jeder Mensch hat das Recht auf selbstbestimmtes Leben – im Beruf, Zuhause, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Barrierefreiheit ermöglicht die Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben setzt einen Zugang ohne Hürden und Hindernisse für Menschen mit Behinderung voraus. Vor allem im öffentlichen Raum an Bahnhofsplätzen stellt dies eine große Herausforderung dar. Als konkretes Beispiel wollen wir hier den Bahnhofsvorplatz in Verden nennen. Dieser wurde neugestaltet, ohne Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Erhebliche bauliche Mängel unter dem reinen Sicherheitsaspekt für die Nutzung durch Jedermann liegen hier vor. Bereits mehrere Unfälle, die sich auf dem Bahnhofsvorplatz ereigneten, zeigen, dass die Verkehrssicherungspflicht der Kommune vernachlässigt wurde. Eine Verbandsklage ist nicht möglich, da die Gesetzeslage in Niedersachsen zu unverbindlich formuliert ist.

In Niedersachsen gibt es das niedersächsische Straßengesetz für Straßen, Wege und Plätze. Nach § 46a (behindertengerechte Straßen) sind Straßen entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Baulastträgers so auszubauen, dass die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen durch Orientierungshilfen und die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen durch barrierefreie Gehwegübergänge berücksichtigt werden. Da diese Berücksichtigung dieser Belange unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bauträgers gestellt wird, kann die Einhaltung von technischen Standards, z.B. wie in DIN 32984 beschrieben, nicht eingefordert werden. Ein Schlichtungsverfahren, wie neu in § 9d NBGG eingeführt, kommt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht, da dieses Schlichtungsverfahren lediglich für die Einhaltung der in § 9 NBGG eingeführten Standards für die Gestaltung von Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen vorgesehen ist.

In §7 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) niedersächsisches Behinderten Gleichstellungsgesetz (NBGG) heißt es, das öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen barrierefrei zu gestalten sind, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist. Weiterhin heißt es in § 2 Abs. 4, Nr. 3: Die Aufgabenträger sollen bei der Ausgestaltung des öffentlichen Nahverkehrs folgende Zielsetzungen berücksichtigen: Bei Planung, Bau Ausbau und Umbau von Verkehrsanlagen und bei der Fahrzeugbeschaffung sind die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen, insb. die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ... angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Zuwendungsgeber werden aufgefordert Maßnahmen vorrangig zu fördern, die den besonderen Bedürfnissen dieser Nutzergruppen entsprechen.

**Bankverbindung:**

VR-Bank Altenburg-Land / Skatbank  
IBAN: DE12 8306 5408 0004 7379 89  
BIC: GENODED1BRS

**Gemeinnützigkeit:**

zuerkannt durch das Finanzamt Öhringen  
Steuer-Nr.: 76001/30101  
Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 590154



Mitgliedschaften:



Leider ist aber auch diese Rechtsvorschrift zu unverbindlich formuliert, als dass eine Verbandsklage auf diese Regelung in Bezug auf die Förderung der Umbaumaßnahme erfolgversprechend wäre!

In Niedersachsen gibt es noch immer kein „gutes“ Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Aus einem entsprechenden Landesgesetz würden sich dringend notwendige Konsequenzen auch für andere Landesgesetze ergeben und somit die echten Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen im Land Niedersachsen tatsächlich verbessern.

In anderen Bundesländern wie z.B. in Bayern ist die Rechtslage eindeutig. Eine Verbandsklage wäre in diesem Fall in Bayern zulässig, in Niedersachsen jedoch nicht.

Die Lücken in den gesetzlichen Regelungen dürfen nicht zum Nachteil von Menschen mit Behinderung werden. Eine verbindliche Festschreibung in den entsprechenden Gesetzen erfolgte vom Niedersächsischen Landtag bisher nicht. Die Barrierefreiheit muss in den jeweiligen Gesetzen eindeutig verankert werden. Das niedersächsische Straßengesetz (§ 46) sagt nichts über ein verbindliches, barrierefreies Bauen aus.

Daher bitten wir Sie, unseren Petitionsantrag in den Niedersächsischen Landtag einzubringen und das barrierefreie Bauen in den Niedersächsischen Gesetzen zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen



H.-W. Eisfeld  
BSK Landesvertretung NS



H. W. Lange  
Geschäftsführer Blinden- und  
Sehbehindertenverband  
Niedersachsen e.V.



G. Schwesig  
Leiter Vernetzung und Soziales

**Bankverbindung:**

VR-Bank Altenburg-Land / Skatbank  
IBAN: DE12 8306 5408 0004 7379 89  
BIC: GENODED1BRS

**Gemeinnützigkeit:**

zuerkannt durch das Finanzamt Öhringen  
Steuer-Nr.: 76001/30101  
Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart VR 590154

